



Kärntner
Gemeindebund

#02
2023

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN

Kultur

und ihre Bedeutung für eine
nachhaltige Entwicklung

Finanzen

**Wie war das nochmal
mit dem Finanzausgleich?**

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +

IM INNENTEIL

**Das Kärntner
Gemeindeblatt**

LAND  KÄRNTEN

Vorwort

Sehr geehrte Gemeindevandatar:innen!
Liebe Bürgermeisterkolleg:innen!

Nicht allzu rosig war die Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile für das Jahr 2023 prognostiziert. Nur um einen Prozentpunkt sollten diese wachsen. Während im Jänner österreichweit noch ein Plus von 6,3 Prozent (Kärnten: 7,9 Prozent) zu Buche stand, trübte sich die Situation bundesweit bereits mit einem Plus von 1,8 Prozent (Kärnten: 4,8 Prozent) ein. Im März waren die Ertragsanteile vorschüsse bundesweit bereits um 0,4 Prozent im Minus (Kärnten: +1,5 Prozent). Im April brachen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Vorschüsse um 1,0 Prozent ein. Damit liegt die Zwischenbilanz bis inkl. April 2023 bundesweit bei ernüchternden 1,8 Prozent (Kärnten: 3,5 Prozent). Gleichzeitig sind die Kostenfaktoren der Gemeinden jedoch um zumindest 7,5 Prozent gestiegen. Daraus wird ersichtlich, dass es – neben eigenen Anstrengungen – auch einer Unterstützung der Abrufung der KIG-2023-Mittel bedarf, wenn die Gemeinden die gewünschten Investitionsimpulse – unter anderem auch für die Dekarbonisierung – setzen sollen.

Herausforderung K-KBBG

Darüber, dass Handlungen zur Attraktivierung der Berufsbilder in der Elementarpädagogik zu setzen sind, waren sich alle Verhandlungspartner einig, dass dieser Weg kein leichter sein wird, ebenso. Aber neben der Verfügbarkeit des Personals und der Finanzmittel für infrastrukturelle Maßnahmen sind auch rechtlich-organisatorische Themen noch nicht

gelöst. Zwar liegt nunmehr ein Entwurf einer Mustervereinbarung für Gemeinden und Trägereinrichtungen vor, jedoch haben sich zuletzt noch steuerliche Zweifel betreffend die korrekte Ausgestaltung im Hinblick auf den Vorsteuerabzug aufgetan, die bislang noch nicht geklärt werden konnten.

Was in der kommenden Legislaturperiode erledigt werden sollte ...

In der letzten Legislaturperiode sind aus Sicht des Kärntner Gemeindebundes einige Dinge unvollendet geblieben – so wurde es wohl im Hinblick auf die bevorstehende Landtagswahl verabsäumt, die Zweitwohnsitzabgabe und Gemeindeverwaltungsabgaben gesetzeskonform zu valorisieren oder gar einzelne Abgaben durch die Minimierung von Schlupflöchern zu stärken. Ebenso wurde die Attraktivität des Bürgermeister:innenamtes aufgrund eines lauen Gegenwindes vor der Wahl von der Agenda gestrichen.

Auch die Reform des Kärntner Straßengesetzes hat es leider vor Ende der Legislaturperiode nicht mehr in den Landtag geschafft. Potenzial besteht nicht nur bei der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für interkommunale Zusammenarbeit, sondern auch für die geplante koordinierte Regionalentwicklung, welche (auch) der Stärkung des ländlichen Raumes dienen sollte. Last but not least gilt es auch noch ein Versprechen einzulösen – dass die Transferentflechtung auf Landesebene in der neuen Legislaturperiode rasch in Angriff genommen wird.

Es braucht eine Anschlussförderung für die Gemeinden, damit diese die zugesagten Bundesmittel überhaupt abrufen können.



1. Präsident
Bgm. Günther
Vallant
Foto: Varh



2. Präsident
Bgm. Christian
Poglitsch
Foto: Varh



3. Präsident
Bgm. Ing. Gerhard
Altziebler
Foto: Varh



Wie war das nochmal mit dem Finanzausgleich?

Ein Buch mit sieben Siegeln ist für viele der Finanzausgleich. Warum in regelmäßigen Abständen Vertreter:innen von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden verhandeln und worum es dabei geht, erläutern wir in diesem Beitrag.



LGF Mag. (FH)
Peter Heymich,
MA

Foto Varh

Was ist eigentlich der Finanzausgleich? Das Finanzausgleichsgesetz ist ein paktiertes Gesetz, das auf der Finanzverfassung beruht. Er wird regelmäßig zwischen dem Bund, den Ländern und den Interessenvertretungen von Städten und Gemeinden neu verhandelt. Allein das Zustandekommen des Gesetzes impliziert, dass keiner der Partner den anderen gänzlich über den Tisch ziehen kann, wenngleich zumindest subjektiv der Erfolg der einzelnen Akteure in den Verhandlungen durchaus unterschiedlich beurteilt werden kann.

Worum geht konkret?

Das Gesetz beinhaltet ein Geflecht an Finanzströmen, das aus Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzausweisungen besteht. Ebenso finden sich darin Regelungen zur Tragung der Kosten für bestimmte Leistungen und die Grundlage für die Einhebung der Landesumlage durch die Länder.

Ebenso wird geregelt, welche Abgabenerträge ausschließlich dem Bund zufließen, welche Abgaben zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilt werden und welche Abgaben ausschließliche (Landes)Gemeindeabgaben sind.

› **Ausschließliche Bundesabgaben**

Dem Bund zur Gänze fließen folgende Abgaben zu:

- Abgabe von Zuwendungen, die Bepreisung von Treibhausgasemissionen,
- die Digitalsteuer,
- der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen,
- die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- die Vermögensteuer und
- das Erbschaftssteueräquivalent;
- die Stempel- und Rechtsgebühren,
- die Glücksspielabgabe mit Ausnahme der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe,
- die Konsulargebühren,
- die Punzierungsgebühren,
- Eingabengebühren gemäß dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985,
- der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 118 der Bundesabgabenordnung, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung,
- die Straßenbenützungsabgabe,
- der Altlastenbeitrag,
- die Sicherheitsabgabe,
- die Verkehrssicherheitsabgabe (§ 48a Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967),
- der Straßenverkehrsbeitrag, die Sonderabgabe von Erdöl;
- die EU-Quellensteuer,
- die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten.

› **Geteilte (Bundes-)Abgaben**

Die Gesamtsumme der gemeinschaftlichen Bundesabgaben allein machte im Jahr 2022 fast 100 Milliarden Euro aus. Allein der Anteil der Gemeinden betrug 11,4 Milliarden Euro. Daraus wird bereits ersichtlich, warum der Anteil jeder staatlichen Ebene an diesem „Kuchen“ so heiß umkämpft ist. Nach dem aktuellen Aufteilungsschlüssel erhalten die

einzelnen staatlichen Ebenen folgenden Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe:

- Bund 67,93 Prozent
- Länder 20,22 Prozent
- Gemeinden 11,85 Prozent

› **Die wichtigsten gemeinschaftlichen Bundesabgaben** („Abgaben mit einheitlichem Schlüssel“) sind:

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Umsatzsteuer,
- die Kapitalverkehrsteuern,
- die Tabaksteuer,
- die Elektrizitätsabgabe,
- die Mineralölsteuer,
- die Versicherungssteuer,
- die Normverbrauchsabgabe,
- die motorbezogene Versicherungssteuer und
- die Werbeabgabe.

› **Ausschließliche Gemeindeabgaben**

Ausschließliche Gemeindeabgaben sind aufgrund des geltenden Finanzausgleichsgesetzes derzeit

- die Grundsteuer,
- die Kommunalsteuer,
- die Zweitwohnsitzabgaben,
- die Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern),
- die Abgaben für das Halten von Tieren,
- die Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,
- die Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber liegenden Luftraumes (Gebrauchsabgaben),
- die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und
- die Parkgebühren.

› **Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechts**

Besonderen Gestaltungsspielraum haben die Gemeinden bei Abgaben aufgrund freien Beschlussrechts. Dazu zählt die Grundsteuer, für welche die Gemeinde durch Gemeinderatsbeschluss den Hebesatz auf bis zu 500 Prozent festlegen kann. Eine solche Festlegung darf nur einmal jähr-

Besonderen Gestaltungsspielraum haben die Gemeinden bei Abgaben aufgrund freien Beschlussrechts.



Aus Sicht der Gemeinden kann die sukzessive Anhebung des Vervielfachers beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel als Erfolg gewertet werden.

lich und nur bis 30. Juni des Jahres erfolgen.

Bei den folgenden anderen Abgaben haben die Gemeinden das Recht, durch Beschluss des Gemeinderates die Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigungen durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

- Vergnügungssteuern (bis zu jeweiligen prozentuellen Obergrenzen des Eintrittsgeldes);
- Abgaben für das Halten von Hunden und anderen Tieren (mit Ausnahme Wachhunde, Blindenführhunde und „Berufshunde“ sowie Tiere, die in Ausübung eines Berufes gehalten werden);
- Abgaben von freiwilligen Feilbietungen;
- Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (mit Ausnahme Straßen- und Brückenmauten) bis maximal zur Höhe des doppelten Jahresarfordernisses;
- Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen, wobei auch hier die Ausnahmebestimmungen des FAG zu beachten sind.

Was ist neben den Abgaben noch wichtig?

- Kostentragungsregelungen für die mittelbare Bundesverwaltung (der Länder);
- Kostentragungsregelungen für Ausgleichszulagen (nach dem ASVG, GSVG und BSVG zur Sicherstellung von Mindestpensionen);
- Ersatz von Besoldungskosten der Landes- und Religionslehrer:innen;
- Kostenersätze des Bundes an Länder und Gemeinden für Migration und Integration;
- die Rechtsgrundlage für die Landesumlage in den einzelnen Bundesländern;
- verpflichtende Verhandlungen mit den Gemeinden vor steuerpolitischen Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf die Gemeinden;
- eine Vielzahl an Finanzzuweisungen des Bundes
 - für den öffentlichen Personen- und regionalverkehr;
 - Unterstützung der Gemeinden bei der nachhaltigen Haushaltsführung;
 - Strukturfonds für anspruchsberechtigte Gemeinden;

- Zuschüsse an Gemeinden und Länder zur Finanzkraftstärkung;
- Beiträge zum Pflegefonds und der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft;
- Zusätzlich werden in den Verhandlungen Einigungen betreffend Zuschüsse des Bundes zu bestimmten Ausgabenbereichen erzielt, die außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes umgesetzt wurden, wie z.B. Anschubfinanzierungen im Schulbereich oder im Bereich elementarpädagogischer Einrichtungen.

Was waren historische Errungenschaften?

Aus Sicht der Gemeinden (mit Ausnahme der Statutarstädte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern) kann die sukzessive Anhebung des Vervielfachers beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel als Erfolg gewertet werden. Dadurch erhalten (vereinfacht dargestellt) auch Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern mehr Geld als bisher pro Einwohner aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Noch immer sind jedoch Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern klar im Vorteil.

Während anfangs nur der Neubau von Wasserversorgungs- und Abwasserteilsorgungsanlagen aus Mitteln der Bundesförderung für Siedlungswasserwirtschaft gefördert wurde, so ist dies nunmehr (vor allem) die Sanierung. Dies ist eine wesentliche Entlastung der Gemeinden und damit auch der Gebührenzahler:innen.

Gerade für ländliche Gemeinden ist der Strukturfonds eine wichtige Unterstützung. Daraus erhalten vor allem Gemeinden, die von Abwanderung, einer unterdurchschnittlichen Finanzkraft oder einer höheren Abhängigenquote (viele Schüler:innen/viele Senior:innen) betroffen sind, einen Zuschuss.

Im Zusammenhang mit den Gemeindefinanzien zu erwähnen ist auch der sog. „Konsultationsmechanismus“. Dieser ermöglicht es den Interessenvertretern der Städte und Gemeinden, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen,

bei denen die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden entweder nicht dargestellt werden oder bestimmte Bagatellgrenzen übersteigen, einen Gesetzgebungsprozess zu pausieren und Verhandlungen zu erzwingen. Kommt es zu keiner Einigung und bestehen Bund/Land auf der Maßnahme, so haben diese die Mehrkosten zu tragen.

Was fordert der Österreichische Gemeindebund?

- die Erhöhung des Anteils der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;
- die Anhebung der Mittel, welche über den Strukturfonds an die Gemeinden verteilt werden;
- Anschubfinanzierungen (meist bleiben den Gemeinden die Folgekosten) und „grauer Finanzausgleich“ (Aufgabenübertragung ohne Mittelzuteilung) sind zu vermeiden;
- neue Steuern müssen als gemeinschaftliche Bundesabgaben definiert werden;
- mehr Bundesmittel für Gesundheit und Pflege;
- nachhaltige Bundesfinanzierung des Unterstützungspersonals an Schulen;
- es bedarf einer Förderung des Micro-ÖV im ländlichen Raum;
- die Grundsteuer muss endlich reformiert werden, damit diese nicht weiter an Bedeutung verliert;
- das Tarifsystem bei der Schülerfreifahrt muss dringend reformiert werden;
- der Konsultationsmechanismus muss gestärkt werden;
- Mittel nach dem Umweltförderungsfonds müssten für den Abbau von Rückstau im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft freigegeben werden;
- Entrümpelung / Abschaffung des Gebührengesetzes;
- es bedarf unbefristeter und der Teuerung angepasster Subschwellewerte nach dem Bundesvergabegesetz.

Was fordern andere Akteure?

Während die Länder meist kompetenzrechtliche Klarstellungen und mehr Finanzmittel des Bundes für die Besorgung der eigenen Aufgaben fordern, finden sich zwischen den inhaltlichen Forderungen der Länder und der Ge-

meinden erstaunlich viele Überschneidungen.

Der Bund scheint dieser sich daraus ergebenden „Alle gegen einen“-Situation mit einer Abschreckungstaktik zu begegnen, die den Eindruck erwecken soll, dass die gegenwärtige Situation jedenfalls noch besser ist, als auf einen Kompromiss mit dem Bund hinarbeiten. Denn träfe man sich auch nur in der Mitte mit ihm, müsste man so viele Zugeständnisse machen, dass man keinen Erfolg darstellen könnte. Anders lassen sich folgende Forderungen des Bundes kaum erklären:

- Mehrfachförderungen sollen abgeschafft werden – hier wird übersehen, dass Förderanreize des Bundes aufgrund der budgetären Situation der Gemeinden so gering waren, dass die meisten Gemeinden den Eigenanteil nicht mehr aufbringen können.
- Die anderen Gebietskörperschaften sollen einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung des Bundes in der Höhe von 18,6 Milliarden Euro leisten, obwohl der Bund seine Maßnahmen in der Pandemie meist ohne Einbindung anderer staatlicher Ebenen gesetzt hat.
- Länder und Gemeinden sollen mit einem Drittel sowohl bei den Kosten für die Klimawandelanpassung als auch allfälligen Sanktionszahlungen bei der Verfehlung der Klimaziele beteiligt werden.

Warum sind die aktuellen Verhandlungen so schwierig?

Derzeit scheint die Diskussion in Arbeitsgruppen auf inhaltlicher Ebene ins Stocken geraten zu sein. Gleichzeitig sind fast täglich Forderungen von Regierungsmitgliedern den Medien zu entnehmen, bei denen für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen ein stärkeres (finanzielles) Engagement von Ländern und Gemeinden gefordert wird. Die Aussichten für eine Einigung bis zum Herbst und einen inhaltlich erneuerten Finanzausgleich mit Anfang 2024 scheinen derzeit eher bescheiden zu sein.

Derzeit scheint die Diskussion in Arbeitsgruppen auf inhaltlicher Ebene ins Stocken geraten zu sein.





Wofür haften Bürgermeister:innen eigentlich (nicht)?



Mag. Nina Koch,
Juristin des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto Privat

„Nach tragischem Unglück im Dorfteich: Bürgermeister verurteilt“ – diese Schlagzeile sorgte in der Kommunalpolitik für Aufsehen. In einer deutschen Gemeinde ereignete sich 2016 ein Zwischenfall, bei welchem in einem Dorfteich in Hessen drei Kinder ertranken. Erstmals wurde in Deutschland ein Bürgermeister wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil er seinen Sicherungspflichten an besagtem Dorfteich nicht nachgekommen ist. Doch wie sieht die Rechtslage in Österreich aus?

Drohen den Bürgermeister:innen tatsächlich strafrechtliche Konsequenzen, wenn sich beispielsweise Kinder auf einem öffentlichen Spielplatz verletzen, Kinder in einem in der Gemeinde befindlichen Teich ertrinken oder sie generell ihren Sicherungspflichten nicht nachkommen? Wofür Bürgermeister:innen haften und welche Handlungsmöglichkeiten vorliegen, soll dieser Beitrag kompakt aufzeigen.

Rechtslage und Rechtsprechung in Österreich

Das Handeln bzw. im konkreten Fall das Unterlassen des Bürgermeisters als Gemeindeorgan im Zusammenhang mit seiner strafrechtlichen Verantwortung spielt bei einem solchen Sachverhalt eine wesentliche Rolle. Relevant für die Beantwortung der Frage einer Haftung sind § 88 StGB (fahrlässige Körperverletzung) und § 80 StGB (fahrlässige Tötung).

Auch in Österreich wurde bereits ein Bürgermeister in einem Strafprozess wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, weil sich ein Wanderer verletzte, als er auf einer Brücke bei nassem Boden ausrutschte, das morsche Geländer brach und er einige Meter abstürzte. Dem Verurteilten wurde seitens des Erstgerichtes vorgeworfen, seine Fähigkeiten überschätzt und keine Professionisten, zumindest einmal im Jahr, zur Bestandsaufnahme herangezogen zu haben.

Die Verurteilung des Bürgermeisters wegen fahrlässiger Körperverletzung nach dem Wanderunfall wurde in der zweiten Instanz mit der Begründung aufgehoben, dass die Überprüfung durch Gemeindearbeiter völlig ausreichend gewesen sei. „Gerade bei einem alpinen Wanderweg könne ein gefahrloser Zustand eben nicht immer erreicht werden“, erklärte die Richterin. Der Berufungssenat führte begründend aus, „es sei dem Wegehälter nicht zumutbar, alpine Wege ständig zu überwachen, zumal dies nahezu eine tägliche Kontrolle erfor-

dern würde“ (vgl. 4 Ob 536/87 in RIS-Justiz RS0023748). Zu berücksichtigen sei auch die Gesamtlänge des betreuten Wanderwegnetzes (im konkreten Fall rund 40 km) und das Faktum, dass kleineren Gemeinden weniger zuzumuten sei als großen. Mit dem Freispruch, der letztlich ein gewisses Restrisiko für Benutzer auf alpinen Steigen einräumt, ist ein richtungsweisendes Urteil gefällt worden.

Was macht Fahrlässigkeit aus?

Fahrlässigkeit wird im alltäglichen Sprachgebrauch recht lapidar verwendet. Juristisch relevant sind folgende Aspekte:

› **Verstoß gegen Rechtsnormen:** unter den Rechtsnormen sind nicht nur klassische Sorgfaltsregeln, welche sich aus Gesetzen und Verordnungen ableiten, zu verstehen, sondern auch Sicherheitsvorschriften anderer Art, wie baupolizeiliche oder feuerpolizeiliche Sicherheitsbestimmungen, ÖNORMEN oder Sicherheitsvorschriften besonders gefährlicher Unternehmen. Bezogen auf die Gemeinde als Badbetreiber, Kinderspielplatzbetreiber, Wanderweghalter etc. bedeutet dies, dass sie die von ihnen eröffneten Betriebe nach den Regeln der geltenden Rechts- bzw. Verkehrsnormen zu sichern haben. So muss der/die Bürgermeister:in dafür sorgen, dass in einem Badebetrieb Warnhinweisschilder aufgestellt und rutschfeste Matten im Kassabereich aufgelegt werden. Die Gemeinde muss als Badbetreiber aber beispielsweise nicht überprüfen, ob die Benutzer des Bades auch tatsächlich schwimmen können.

Bei der Übertragung von Aufgaben und Verpflichtungen an Gemeindebedienstete handelt somit der/die Bürgermeister:in nur sorgfaltskonform, wenn die Personen sorgfältig ausgewählt werden und für eine entsprechende Überwachung gesorgt wird.

› **Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit** wird in der Regel durch die objektive indiziert, das heißt, wer gegen objektiv



Die Gemeinde muss als Badbetreiber aber beispielsweise nicht überprüfen, ob die Benutzer des Bades auch tatsächlich schwimmen können.



vorliegende Verpflichtungen verstößt, kann sich nicht darauf berufen, die Verpflichtung nicht gekannt zu haben, wenn er die Aufgabe (den Betrieb des Bades) übernommen hat. Denn wer eine Aufgabe übernimmt, ohne entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten zu haben, haftet erst recht.



► **Vorhersehbarkeit** - ein „Erfolg“ (hier: ein Schaden oder Unglück) ist objektiv voraussehbar, wenn sein Eintritt für einen einsichtigen und besonnenen Menschen in derselben Situation aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wahrscheinlich ist. Ein atypischer Kausalverlauf, d.h. eine besonders unglückliche Verkettung von Umständen, welche zu einem Schaden/Unglück geführt hat, kann dem Verantwortlichen nur in wenigen einzelfallbezogenen Ausnahmefällen angelastet werden, da ein solches Ereignis außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegt.

Sorgfaltsmaßstab

Aus der Beurteilung der zweiten Instanz des genannten Urteils lassen sich Grundsätze ableiten, deren Einhaltung das Risiko für die Verantwortlichen einer Gemeinde, in eine strafrechtliche Verantwortung und eine persönliche Haftung zu kommen, beträchtlich reduzieren. Wesentlich ist jedenfalls die regelmäßige Kontrolle. Die Häufigkeit der Kontrollen hängt davon ab, was nach Art und Weise der Gefahrenquelle angemessen und zumutbar ist. Aus der zivilrechtlichen Judikatur des OGH lässt sich eine Verpflichtung zur mindestens jährlichen Kontrolle ableiten. Im Einzelfall, beispielsweise nach Sturm- oder Hochwasserereignissen, kann natürlich eine zusätzliche Kontrolle notwendig sein.

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Herrschaftsbereich bestehen lässt, hat dafür zu sorgen, dass niemand einen Schaden erleidet. So muss jemand, der einen Verkehr eröffnet, wie etwa die Gemeinde bzw. der/die Bürgermeister:in

als Badbetreiber, als Eigentümer eines Schwimmteiches, als Kinderspielplatzbetreiber oder als Wanderwegehalter, die Benutzer schützen bzw. zumindest vor den Gefahren warnen. Als Einschränkung muss sich der Schutz bzw. die Warnung im Rahmen des Zumutbaren halten und vor allem eine gewisse Eigenverantwortlichkeit der Benutzer berücksichtigen.

Die Schutz-, Kontroll- und Warnpflichten können auch übertragen werden. Die Delegation von Überwachungs- und Obhutspflichten ist im Bereich von Gemeinden nicht wegzudenken. Gemeindebedienstete, die eine Pflicht übernehmen, sind dann eben auch für diese verantwortlich. Zu beachten gilt jedoch, dass der Übertragende aber dennoch im Rahmen des Auswahl- und Überwachungsverschuldens oder des Organisationsverschuldens selbst strafrechtlich verantwortlich bleibt.

So kann eine strafrechtliche Verantwortung entstehen, wenn Bürgermeister:innen ihre eigenen Fähigkeiten überschätzen und die Kompetenz selbst wahrnehmen, obwohl die Expertise eines Dritten herangezogen werden müsste. Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass Bürgermeister:innen auf die Kenntnisse eines Dritten vertrauen, dieser aber die notwendige Erfahrung nicht vorweisen kann. Ein weiterer Grund könnte sein, dass Bürgermeister:innen zwar eine geeignete Fachperson ausgewählt haben, diese aber nicht hinreichend kontrolliert wurde und somit ein fehlerhaftes Verhalten unentdeckt geblieben ist.

Kümmern sich Bürgermeister:innen somit trotz fehlender Qualifikation selbst um die Angelegenheit und verzichten sie auf die Beiziehung einer Fachperson, so verhalten sie sich sorgfaltswidrig und begründet dies eine strafrechtliche Verantwort-

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Herrschaftsbereich bestehen lässt, hat dafür zu sorgen, dass niemand einen Schaden erleidet.

tung. Schlussendlich ist maßgebend, ob die Beiziehung einer Fachperson bzw. das sorgfaltsgemäße Verhalten im konkreten Fall zuzumuten ist.

Dabei ist nicht nur die mögliche Gefahr für fremde Rechtsgüter ausschlaggebend, sondern auch der konkrete Aufwand für die verantwortliche Person.

Ergibt sich aufgrund der richtigen Selbsteinschätzung und der Beiziehung eines Fachmannes keine Gefahr für andere, so kann dennoch ein sorgfaltswidriges Verhalten durch Fehler bei der Auswahl und Überwachung vorliegen. Bürgermeister:innen haben demnach im Rahmen der Verteilung der Aufgaben die Pflicht, die geeigneten Personen auszuwählen und diese bei ihrer Aufgabenerfüllung regelmäßig zu überwachen.

Grenzen der Haftung

Sorgfaltsgemäßes Verhalten muss zumutbar sein. So kann das Aufstellen von Warnhinweisschildern bereits als ausreichende Sicherungsmaßnahme angesehen werden, vor allem dann, wenn dem zu Verkehrssicherung Verpflichteten weitergehende Maßnahmen, wie bspw. der Umbau von Anlagen, selbst bei Kenntnis der Gefahrenquelle, nicht zumutbar sind.

Ein weiteres Beispiel zeigt sich im Fall einer Gemeinde, die ein Spektrum von Wanderwegen für den Tourismus bereitstellt. Das tägliche Überwachen bzw. Instandhalten von Wanderwegen kann den Gemeinden nicht zugemutet werden. Eine alljährliche Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal ist ausreichend. Liegt eine hohe Gefahr für Leib und Leben vor, ist aber das sorgfaltsgemäße Verhalten nicht zumutbar, weil der Aufwand zu hoch ist oder man sich die Beiziehung eines Fachmannes nicht leisten kann, so ist die Gefahr auf anderem Wege zu minimieren oder gar zu beseitigen. Gibt es somit keine andere Möglichkeit, müssen Kinderspielplätze, Wanderwege oder Teiche gesperrt werden.



Handlungsmöglichkeiten

Bürgermeister:innen als Gemeindeorgan sind den Haftungsrisiken nicht schutzlos ausgeliefert. Es gibt verschiedene Handlungen, mit denen man sich vor einer strafrechtlichen Verantwortung schützen kann.

- › Vorrangig gilt es, Gefahrenquellen regelmäßig (bei Bedarf unter Beiziehung externer Fachkräfte) zu kontrollieren. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt vom konkreten Einzelfall ab.
- › Die beste Kontrolle schützt nicht vor einer Verurteilung, wenn man nicht in der Lage ist, Datum und Umfang der Kontrolltätigkeiten nachzuweisen. Empfehlenswert ist daher eine exakte Aufzeichnung der Kontroll- und/oder Reparaturtätigkeiten sowie die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Bediensteten im Falle einer Übertragung.
- › Können Gefahrenstellen nicht auf zumutbare Weise entschärft werden, müssten diese gesperrt und mit Warnhinweisen versehen werden.
- › Zielführend ist es auch, den Versicherungsschutz der Gemeinde regelmäßig evaluieren zu lassen.



GSZ setzt auf KI-basiertes System für Wissensüberprüfung

In der Verwaltung sind kontinuierliche Schulungen und Weiterbildungen unerlässlich, um die Mitarbeiter:innen auf dem neuesten Stand von Vorschriften, Technologie und Verwaltungsprozessen zu halten. Doch wie kann man den Wissensstand einfach und effizient überprüfen? Das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) hat hierfür eine innovative Lösung gefunden und setzt auf ein KI-basiertes System namens „Knowledge-CheckR“.

Das Tool „Knowledge-CheckR“ wurde vom GSZ in der Pandemie für das Recruiting neuer Mitarbeiter:innen evaluiert und erfolgreich eingeführt. Es ermöglicht eine schnelle und effiziente Erhebung des Qualifikationslevels von Bewerber:innen und erspart unnötige Kontakte und Wege. Die Softwarelösung wurde von einem Spin-off der Technischen Universität Graz entwickelt und kommt somit direkt aus dem Lehr- bzw. Prüfungsbereich. Mittlerweile wird die Lösung vom GSZ nicht nur für das Recruiting, sondern auch für Überprüfungen im Rahmen der zentralen Lehrlingsausbildung sowie für einzelne Module der Dienstprüfung eingesetzt. In Zukunft ist geplant, das System auch für regelmäßige Zertifizierungen, wie beispielsweise Befähigung für die Arbeit im Homeoffice, Internes Kontrollsystem oder auch Arbeitnehmerschutz, einzusetzen. Mit der Nutzung des „Knowledge-CheckR“ bietet das GSZ eine zeit- und ortsunabhängige Möglichkeit, Wissen zu vermitteln, als auch zu überprüfen. Der

Test kann online absolviert werden und besteht aus Fragen und Antwortmöglichkeiten, die maßgeschneidert auf den jeweiligen Lerninhalt und das Zielpublikum abgestimmt werden können. Mit einem Mix aus Onlinevorträgen, Selbststudium und Mikrolearnings soll Weiterbildung und Wissensvermittlung abwechslungsreich, interessant und jederzeit verfügbar bleiben. Schulungs- und Erklärvideos sowie eine Vielzahl an Gamification-Aspekten, wie beispielsweise „Challenges“, sowie eine persönliche Lernunterstützung ergänzen das Angebot und fördern gezielt die individuelle Motivation.

Doch wie funktioniert die Prüfungsaufsicht, wenn ein Benutzer eine Prüfung mittels „Knowledge-CheckR“ ablegen möchte? Um die Integrität der Prüfungen sicherzustellen, erfolgt die Prüfungsaufsicht KI-basiert. Der Benutzer muss lediglich zustimmen, dass die Software auf seine Kamera

zugreifen darf und ist darüber informiert, dass sein Benutzerverhalten während der Prüfung analysiert und ausgewertet wird. Sollte es Verdachtsmomente des Schummelns geben, wird der jeweilige Prüfungsadministrator des GSZ mittels Bildern und Hinweisen verständigt und kann gegebenenfalls Konsequenzen einleiten.

Die Verwendung dieser Lösung ist nicht nur dem GSZ vorbehalten. Gemeinden und Gemeindeorganisationen können bei Bedarf ebenfalls von diesem System zur Wissensüberprüfung profitieren und auch rasch eigene Inhalte ins System einbringen. Interessenten können sich dazu direkt an das Gemeinde-Servicezentrum wenden. Die Nutzung eines KI-basierten Systems zur Wissensvermittlung und Überprüfung zeigt, dass solche Lösungen nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Verwaltung ein enormes Potential bieten. Die Steigerung der Flexibilität im Recruiting oder bei Dienstprüfungen kommt sehr gut an. Mit dieser Möglichkeit, Wissen zeit- und ortsunabhängig zu transferieren und zu überprüfen, wird die Weiterbildung flexibler, nachhaltiger und ressourcenschonender gestaltet.



Dipl. FW MSc MBA
Martin Ebenberger

Foto: Salbrechter



DI Dr. Martin Stettinger,
BSc. Ing. CDC
Geschäftsführer Selection-
Arts Intelligent Decision
Technologies GmbH

Foto: Privat

Wissen ist Macht – ein zeitloses Prinzip. Doch Qualität und Nachhaltigkeit der Wissensvermittlung sind entscheidend. Mit unserer Plattform „KnowledgeCheckR“ nutzen wir modernste Technologien im Bereich der künstlichen Intelligenz und psychologische Erkenntnisse zur „Kurve des Vergessens“, um Wissen effektiv zu vermitteln, aufrechtzuerhalten und zu überprüfen. Wir freuen uns, mit dem GSZ einen innovativen Partner für die Weiterentwicklung der Digitalisierung gefunden zu haben!

